

Herrn
Axel C. WELP
Vorsitzender des Ausschusses für
Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung
Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26

zur Kenntnis:
Herrn Landrat Hendele

40822 M E T T M A N N

Mettmann, den 20.08.2001 We/st

Betr.: Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftsplanung und Naherholung am 30. August 2001

hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Interkommunale Zusammenarbeit im Naturschutz bei Flächenpool und Ökokonto“

Sehr geehrter Herr Welp,

die FDP-Kreistagsfraktion beantragt die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung mit dem Titel „Interkommunale Zusammenarbeit im Naturschutz bei Flächenpool und Ökokonto“.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools sowie der Einführung eines Ökokontos zu prüfen und darüber dem Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung zu berichten.

Dabei sind insbesondere die potentielle Nachfrage der kreisangehörigen Städte, der benachbarten Großstädte und von Fachplanungsträgern sowie strukturelle Kostenvor- und -nachteile des Kreises bei Ausgleichsmaßnahmen gegenüber benachbarten Gebietskörperschaften anhand einer generalisierenden Vergleichsbetrachtung zu ermitteln.

Begründung

Mit der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 hat es der Bundesgesetzgeber ermöglicht, Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung räumlich getrennt und zeitlich vor dem Eingriff durchzuführen (§§ 1a Abs. 3 Satz 2; 135a Abs. 2 Satz 2; 200a Satz 2 BauGB). Voraussetzung ist, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang von Eingriff und Ausgleich gewahrt bleibt. Begrifflich erfasst werden auch Ersatzmaßnahmen nach den Vorschriften der Landesnaturschutzgesetze (§ 200a Satz 1 BauGB).

Eine Möglichkeit der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen besteht nunmehr darin, auf geeigneten Flächen im Vorfeld von Eingriffen in Natur und Landschaft Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu realisieren, die in Vorleistung erbracht werden und noch keinem konkreten Eingriff zugeordnet sind. Die damit jeweils verbundene ökologische Wertsteigerung wird ermittelt, die Wertpunkte stellen das Guthaben der jeweiligen Stadt bzw. Fachplanungsbehörde auf dem Ökokonto dar, deren Summe bildet das Ökokonto. In konkreten Verfahren werden Eingriffen entsprechende Maßnahmen mit dem erforderlichen Wert zugeordnet und diese vom Ökokonto abgebucht. Die in Anspruch genommene Fläche wird anschließend in ein Verzeichnis über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgenommen. Falls ein Restguthaben verbleibt, kann es für weitere Eingriffe in Anrechnung gebracht werden.

Weiterhin ist dadurch nun auch die Möglichkeit eröffnet worden, potentielle Ausgleichsflächen in einem revolvierenden Kompensationsflächenpool zu bevorraten. Dieser wird jeweils bei Verkauf der Flächen bzw. der Flächen und Maßnahmen an den Vorhabenträger oder die Stadt durch Zahlung von dieser Seite wieder aufgefüllt.

Grundlage für die Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen ist das Verursacherprinzip. Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB außerhalb des Baugrundstücks erforderlich sind, soll die Gemeinde selbst durchführen und zwar auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke. Im Einzelfall können auch Dritte, z.B. der Kreis als Träger des Flächenpools bzw. Ökokontos in Betracht kommen. Die jeweilige Gemeinde hätte folglich die Möglichkeit, ihre Vorleistungen für Ausgleichsmaßnahmen durch Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages oder einen städtebaulichen Vertrag zu refinanzieren.

Die Einrichtung eines Kompensationsflächenpools kombiniert mit der Einführung eines Ökokontos hätte u.a. folgende ökologische und ökonomische Vorteile:

Ausgleichsmaßnahmen würden in ein ökologisches Gesamtkonzept eingebunden und nicht einer momentanen Flächenverfügbarkeit folgen. Sie könnten gezielt in den Bereichen vorgesehen werden, die für eine „Aufwertung“ geeignet sind und in denen Defizite bestehen. Durch die Einbeziehung größerer Flächenkomplexe könnten wesentlich höhere Effekte für die Natur erzielt werden als auf kleinen isolierten Splitterflächen. Durch die vorzeitige Maßnahmendurchführung bzw. die vorzeitige Sicherung der Flächenverfügbarkeit würden zudem Umsetzungsdefizite verringert. Weiterhin wäre eine systematische Harmonisierung der Ausgleichsmaßnahmen mit der Landschaftsplanung möglich.

Der Ausgleich „an anderer Stelle“ als im Plangebiet mit in der Regel hohen Grundstückspreisen, eine räumlich flexible Abgrenzung des „Suchraums“ für Ausgleichsflächen zur Verhinderung von Bodenpreisspekulationen und ein aktives Bodenmanagement durch gezielten frühzeitigen Erwerb bzw. Tausch von Flächen ermöglichen die Senkung der Grunderwerbskosten für Ausgleichsflächen. Dieses Kostenersparnis könnte an den Bauherrn weitergegeben werden, dadurch würden die Baukosten sinken.

Durch die räumliche Zusammenfassung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen könnten die Herstellungs- und Pflegekosten minimiert werden.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen könnten kurzfristig bereitgestellt werden. Dadurch wäre eine Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich, da die zeitaufwändige Suche nach Ausgleichsflächen entfiel. Da bei beabsichtigten Ansiedlungen die Fragen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung kurzfristig gelöst werden könnten, würden Kompensationsflächenpool und Ökokonto auch einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung darstellen.

Allerdings wären neben der Erarbeitung der Ausgleichskonzeption gegebenenfalls die Vorfinanzierung von Grundstückserwerb und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen notwendig. Die Vorfinanzierung des Flächenerwerbs könnte je nach Modell eventuell durch eine „makelnde“ Flächenagentur vermieden werden.

Ausgleich an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs bedeutet auch, dass der Ausgleich in einer Nachbargemeinde erfolgen kann. Der gesetzlichen Regelung in § 1a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB liegt eine den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechende landschaftsräumliche und nicht gemeindegebietsbezogene Betrachtungsweise zugrunde. Die Potentiale und Chancen von Flächenpools und Ökokonten würden daher in vielen Fällen nur unzureichend genutzt, wenn sie auf das Gebiet der einzelnen Gemeinde beschränkt blieben.

Aus diesen Gründen sollte die Trägerschaft eines Kompensationsflächenpools sowie eines Ökokontos beim Kreis Mettmann liegen. Auch wären einige kreisangehörige Städte mit Haushaltssicherungskonzept zur Finanzierung eines eigenen Flächenpools wohl nicht in der Lage. Ein solches Angebot des Kreises hätte für die kreisangehörigen Städte als Träger der Bauleitplanung Servicecharakter, so dass diese im Einzelfall entscheiden könnten, ob sie wie bisher Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet festsetzen oder den Kompensationsflächenpool des Kreises nutzen wollen.

Ein entsprechendes Projekt ist vom Kreis Unna bereits eingerichtet worden.

Weiterhin bieten Kompensationsflächenpool und Ökokonto die Möglichkeit einer interkommunalen Kooperation über den Kreis Mettmann hinaus. Aufgrund der Flächenknappheit und dadurch bedingt höheren Grundstückspreise der den Kreis umgebenden Ballungszonen könnte für diese die Nutzung eines vom Kreis Mettmann vorgehaltenen Ökokontos sowie Kompensationsflächenpools wirtschaftlich sinnvoll sein, während der Kreis dadurch möglicherweise landschaftsaufwertende

Maßnahmen fremdfinanziert bekommen würde. Aus den gleichen Gesichtspunkten bietet sich auch eine Kooperation mit Fachplanungsträgern an.

In dieser Form wäre - soweit noch rechtlich zulässig - ebenfalls auch eine Reduzierung der Kosten des Kreises bei den Maßnahmen des Landschaftsplans möglich.

Mit freundlichen Grüßen

FDP-Kreistagsfraktion

Dirk Wedel
Fraktions - Vorsitzender